

Corona-Regelungen im Landkreis Eichstätt



Übersicht der aktuellen Regelungen im Landkreis Eichstätt (ab **12.04.2021**)

Regelungen für 7-Tage-Inzidenzwert zwischen 100 und 200

Nächtliche Ausgangssperre	Von 22 Uhr bis 5 Uhr ist der Aufenthalt außerhalb der Wohnung untersagt. <i>Ausnahmen:</i> <ul style="list-style-type: none">- medizinischer oder veterinärmed. Notfall- berufliche oder dienstl. Tätigkeiten- Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts- unaufschiebbare Betreuung unterstützungsbedürftiger Personen und Minderjähriger- Begleitung Sterbender- Versorgung von Tieren- ähnlich gewichtiger und unabweisbarer Gründe
Kontaktbeschränkungen	Eigener Hausstand + 1 weitere Person <ul style="list-style-type: none">- Kinder unter 14 Jahren bleiben außer Betracht- Ehegatten, Lebenspartner gelten immer als ein Hausstand
Veranstaltungen, Versammlungen Feiern auf öffentlichen Plätzen	unzulässig
Gottesdienste	zulässig mit Hygienekonzept; Gemeindegang untersagt
Versammlungen nach VersG (Demos, Kundgebungen)	zulässig; Mindestabstand 1,5 m und Maskenpflicht
Öffentliche Verkehrsmittel Schülerbeförderung	Maskenpflicht für Personal bei Kundenkontakt Maskenpflicht für Fahrgäste (6-14 Jahre Alltagsmaske, ab 15 Jahren FFP2-Maske)
Krankenhäuser	Maskenpflicht für Besucher (ggfs. haben die einzelnen Häuser strengere Regelungen, bzw. Besuchsverbote)
Alten-, Pflege- und Behinderteneinrichtungen	FFP2-Maskenpflicht für Besucher nur 1 Besucher pro Bewohner pro Tag mit Negativtest (Poc-Antigen-Schnelltest oder PCR-Test; beides max. 48h vorher; oder vor Ort unter Aufsicht durchgeführter Selbsttest)
Sport	<ul style="list-style-type: none">- nur kontaktfreier Sport und praktische Sportausbildung unter freiem Himmel- Beachtung der Kontaktbeschränkungen (1 Hausstand + 1 weitere Person) <p>hierfür ist die Nutzung von Sportplätzen, Fitnessstudios, Tanzschulen und andere Sportstätten nur unter freiem Himmel zulässig. Mannschaftssport ist untersagt</p>

<p>c) Märkte</p>	<p>c) nur zulässig mit Lebensmitteln nicht mehr mit Blumen und Pflanzen Kunden: FFP2-Maskenpflicht Personal: Maskenpflicht</p>
<p>Gastronomie</p>	<p>untersagt Abgabe und Lieferung mitnahmefähiger Speisen ist zulässig</p>
<p>Beherbergung In Hotels, Beherbergungsbetrieben, Schullandheimen, Jugendherbergen, Campingplätzen</p>	<p>für berufliche, geschäftliche Zwecke zulässig für touristische Zwecke unzulässig</p>
<p>Tagungen, Kongresse, Messen</p>	<p>untersagt</p>
<p>Schulen</p>	<p>- In der Jahrgangsstufe 4 der Grundschulstufe, der Jahrgangsstufe 11 der Gymnasien und der Fachoberschulen sowie in Abschlussklassen findet Präsenzunterricht, soweit dabei der Mindestabstand von 1,5 m durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann, oder Wechselunterricht statt.</p> <p>- an allen übrigen Schularten und Jahrgangsstufen Distanzunterricht</p> <p>Voraussetzung für die Teilnahme am Unterricht: Vorliegen eines negativen Testergebnisses eines PCR- oder POC-Antigentestes, der höchstens 24 Stunden vor Beginn des Unterrichtes vorgenommen worden sein darf oder Teilnahme an Selbsttests in der Schule</p>
<p>Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Ferientagesbetreuung, organisierte Spielgruppen</p>	<p>Einrichtungen sind geschlossen; nur Notbetreuung</p>
<p>Außerschulische Bildung</p> <p>a) Berufliche Aus-, Fort- u. Weiterbildung</p> <p>b) Angebote der Erwachsenenbildung</p> <p>c) Erste-Hilfe und Ausbildung von Feuerwehr, Rettungsdienst und THW</p> <p>d) Instrumental- und Gesangsunterricht</p>	<p>a) in Präsenzform untersagt</p> <p>b) in Präsenzform untersagt</p> <p>c) zulässig</p> <p>d) in Präsenzform untersagt</p>

Hochschulen	keine Präsenzform
Bibliotheken, Büchereien, Archive	zulässig mit Hygienekonzept (wie Ladengeschäfte)
Kultur a) Theater, Konzerthäuser, Bühnen, Kinos b) Museen, Ausstellungen, Gedenkstätten, staatl. Schlösser, Gärten und Seen	a) Geschlossen b) Geschlossen

Für Fragen steht Ihnen das Sachgebiet Öffentliche Sicherheit und Ordnung (Bürgertelefon unter 08421/70-500 oder E-Mail buergertelefon@lra-ei.bayern.de) zur Verfügung